

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.05.2022 unter TOP 6 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Perchtoldsdorf auf Grund der Bestimmungen des § 89a Abs. 7a iVm § 94d Z 15a StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. über die Tariffhöhe der zu bezahlenden Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Gegenständen und Fahrzeugen.

TARIFFESTSETZUNG FÜR DAS ENTFERNEN UND AUFBEWAHREN VON HINDERNISSEN

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Perchtoldsdorfer Gemeindestraßen.

§ 2 Entfernung, Aufbewahrung

(1) Die Entfernung von Gegenständen erfolgt durch Gemeindebedienstete sowie gemeindeeigener Gerätschaft oder durch fachkundige Unternehmen.

(2) Die Lagerung bzw. Aufbewahrung erfolgt auf Eigengrund der Marktgemeinde Perchtoldsdorf bzw. auf von ihr angemieteten Flächen.

§ 3 Kostenersatz für behördlich angeordnete Entfernungen

(1) Die Kosten der Entfernung betragen für:

- | | |
|--|----------|
| a) Gegenstände bis 500 kg sowie Motorräder, Motorfahräder und Mopeds ohne Verwendung von Abschleppvorrichtungen | € 111,00 |
| b) Gegenstände bis 1.500 kg sowie Fahrzeuge bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg unter Verwendung von Abschleppvorrichtungen | € 296,00 |
| c) Gegenstände über 1.500 kg sowie Fahrzeuge aller Art über 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht, wobei die Entsorgung durch ein Privatunternehmen erfolgt per Weiterverrechnung jener Kosten, die von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf zu tragen waren (Selbstkosten). | |

(1a) Die Kosten der Aufbewahrung je angefangenen 24 Stunden betragen für:

- | | |
|--|---------|
| a) Gegenstände bis 500 kg | € 11,50 |
| b) Gegenstände bis 1.500 kg | € 16,50 |
| c) für jede weiteren angefangenen 100 kg | € 3,00 |

- d) Motorrad, Motorfahrrad, Moped € 11,50
e) PKW und Klein-LKW bis 3.500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht € 21,00

§ 4 Eigentumsübergang, Veräußerung, Verwertung

Gegenstände, die in das Eigentum der Marktgemeinde Perchtoldsdorf übergehen, dürfen sowohl einer innerbetrieblichen Weiternutzung zugeführt, als auch zugunsten der Marktgemeinde Perchtoldsdorf versteigert oder verwertet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese geänderte Tarifordnung tritt mit 07.05.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher erlassene Tarifordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat




Andrea Kö
Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 05.05.2022
Abgenommen am: 29.05.2022